

2.1.5. Die Instrukteure haben die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit beim Vollzug der Untersuchungshaft zu überprüfen, wie

- Inhaftiertenregistrierung und Vollzähligkeit der Haftunterlagen,
- Einhaltung der Differenzierungsgrundsätze,
- Wahrung der Rechte der Inhaftierten,
- Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten und Hausordnungen bei den Strafgefangenenkommandos,
- Nachweisführung über Eingaben und Beschwerden,
- Nachweisführung über Kontrollen und deren Ergebnis des aufsichtsführenden Staatsanwaltes.

2.1.6. Die Instrukteure überprüfen die Hygiene in den Untersuchungshaftanstalten sowie die sanitäre Betreuung, die Unterbringung und die Verpflegung der Inhaftierten.

## 2.2. Information, Auswertung und Statistik

2.2.1. Die Instrukteure haben die Ergebnisse über Kontroll- und Anleitungseinsätze in schriftlicher Form zu fixieren und den zuständigen Stellen zuzuleiten bzw. im Rahmen der analytischen Tätigkeit aufzuarbeiten.